

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1995/06/29 KUVS-747/3/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1995

## Rechtssatz

Für die Entgegennahme des Einspruchs ist die körperliche Anwesenheit des Beschuldigten vor der Behörde notwendig. Telefonische Einspruchserhebung genügt nicht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)